

Akademische Feier
am 14. Juni 2002
in der Universität zu Köln

zur Präsentation des Buches

Klaus Stern,
„Im Dienste von Recht,
Staat und Wissenschaft – gesammelte Reden“

Herausgegeben
aus Anlaß seines 70. Geburtstages
vom
Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft
Köln 2002

Akademische Feier
am 14. Juni 2002
in der Universität zu Köln

zur Präsentation des Buches

Klaus Stern,
„Im Dienste von Recht,
Staat und Wissenschaft – gesammelte Reden“

Herausgegeben
aus Anlaß seines 70. Geburtstages
vom
Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft
Köln 2002

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung durch den Dekan
Spectabilis Prof. Dr. *Peter J. Tettinger*

Grußwort des Rektors
Magnifizienz Prof. Dr. *Tassilo Küpper*

Laudationes:

Prof. Dott. *Diana-Urania Galetta*, Universität Mailand
„Klaus Stern und das Europäische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“

Dr. *Michael Bertrams*, Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes
NRW, Münster
„Klaus Stern und die Verfassungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen“

Vorstellung des Buches:
„Klaus Stern, Im Dienste von Recht, Staat und Wissenschaft“
Prof. Dr. *Michael Sachs*, Universität zu Köln

Dankesworte;
Prof. Dr. *Klaus Stern*

Inhaltsverzeichnis

Herrnwort durch den Dekan
Spezialkurs Prof. Dr. Klaus Stern

Grundwort des Rechts
Maximilian Prof. Dr. Klaus Stern

Lehrstühle:

Prof. Dr. Klaus Stern, Lehrstuhl für
„Klaus Stern und das Europäische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“

Dr. Michael Baurmann, Lehrstuhl für
„Klaus Stern und die Verfassungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen“

Vorstellung des Buches
„Klaus Stern, im Dienste von Recht, Staat und Wissenschaft“
Prof. Dr. Michael Baurmann, Lehrstuhl für

Dankworte
Prof. Dr. Klaus Stern

*Begrüßung durch den Dekan
Spectabilis Prof. Dr. Peter J. Tettinger*

Magnifizenzen,
Spectabilitäten,
verehrter, lieber Herr *Stern*,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich darf Sie zu dieser Akademischen Feierstunde namens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln freundlichst begrüßen und freue mich, daß Sie in so großer Zahl unserer Einladung gefolgt sind. Ich bitte um Nachsicht dafür, daß ich angesichts eines illustren Auditoriums mit ranghohen Persönlichkeiten aus dem breiten Spektrum des öffentlichen Lebens, insbesondere aus Politik, Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und Medien auf namentliche Begrüßungen weitestgehend verzichten muß. Ein besonders herzlicher Gruß gilt den hier anwesenden Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Landtages von Nordrhein-Westfalen, ich begrüße als Mitglied der Landesregierung Herrn Justizminister *Dieckmann*, Richter des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verfassungsgerichtshöfe der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, Gerichtspräsidenten, darunter den Präsidenten des OLG Köln, Herrn Dr. *Lünterbusch*, und des LG Köln, Herrn Dr. *Richter*, sowie Herrn Generalstaatsanwalt *Coenen*, die Präsidentin des Landesrechnungshofs, Frau *Scholle*, aus dem kommunalen Raum namentlich Herrn Oberbürgermeister *Erwin* aus Düsseldorf sowie Bürgermeister und Beigeordnete; ich begrüße des weiteren aus dem Bereich der Wissenschaften Magnifizienz *Küpper*, der so freundlich ist, sogleich ein Grußwort an uns zu richten, sowie den Präsidenten der Universität Erfurt, Magnifizienz *Bergsdorf*, als Präsidenten des Bundesverbandes der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien Herrn Professor *Eichhorn*, für den Vorstand der Staatsrechtslehrervereinigung Herrn Professor *Schulze-Fielitz* sowie eine große Zahl von Fachvertretern der Staatsrechtswissenschaft aus dem Ausland, aus Japan, den Vereinigten Staaten, Südafrika und verschiedenen Ländern Europas; stellvertretend für alle darf ich Herrn Altbundesratspräsidenten Professor *Schambeck* aus Wien sowie Herrn Verfassungsrichter Professor *Wyrzykowski* aus Warschau nennen und last but not least auch die Generalkonsulin Polens, Frau *Sobotka*, mit besonderer Freude hier in Köln begrüßen.

Der Anlaß der heutigen Feierstunde ist die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres unseres verehrten Emeritus *Klaus Stern*. Bewundernswert seine Vitalität, die deutlich macht, daß der Index der Lebenskraft keineswegs linear zum Lebensalter verläuft. Wer sich von dem Temperament seiner Vorträge und Referate um Staat und Verfassung überzeugt, seine engagierten Diskussionsbeiträge zu Staatsrechtswissenschaft und Rechtspolitik verfolgt oder ihn auf dem Tennisplatz, auf dem Golfplatz oder an Skihängen als aktiven Sportler beobachtet, sein emotionales Engagement für das größere Leder registriert, insbesondere bei seinem 1. FC Nürnberg, aber auch bei der deutschen Nationalmannschaft, der weiß, *Klaus Stern* ist fit. So überrascht es auch nicht, daß er sich häufig auf Vortragsreisen in alle Welt begibt. Er ist ein vielgesuchter, ja oft geradezu umschwärmter Sonderbotschafter der deutschen Staatsrechtslehre.

Die heutige Überreichung eines Sammelbandes mit ausgewählten Reden, der bewußt unter ein Leitmotto gestellt wurde, welches das akademische Leben von *Klaus Stern* prägnant wiederzugeben sich bemüht: „Im Dienste von Recht, Staat und Wissenschaft“, kann daher wiederum nur als Zwischenbilanz verstanden werden. Einbezogen wurden ausgewählte Vorträge und Referate um Staat und Verfassung in deutscher, englischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache aus den Jahren 1975 bis 2001, daneben auch Festreden – an ihrer Spitze die Antrittsvorlesung an der Freien Universität Berlin aus dem Jahre 1963 zu Problemen der Errichtung eines Verfassungsgerichts in Berlin und die Kölner Rektoratsrede 1971 („Der Rechtsstaat“) – sowie Gedächtnisreden und Nachrufe, beginnend mit der Rede anlässlich der Gedenkfeier für seinen akademischen Vorgänger im Amt, den 1966 unerwartet verstorbenen Gründer des Kölner Instituts („In memoriam *Hans Peters*“).

Eine Festschrift unter dem Leitmotto „Verfassungsstaatlichkeit“ erhielt *Klaus Stern*, herausgegeben von dem unvergessenen Schüler und Kölner Kollegen *Joachim Burmeister* im Zusammenwirken mit *Michael Nierhaus*, *Günter Püttner*, *Michael Sachs*, *Helmut Siekmann* und dem heute Einladenden, bereits zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, übrigens eine Usance der Kölner Fakultät, die zwar nicht unbedingt auf Enthusiasmus in der Staatsrechtslehrervereinigung stößt, aber vor dem Hintergrund der hiesigen Gesetzeslage im Hochschulrecht nur als konsequent zu bezeichnen ist. Wenn ein Land glaubt, auf die aktiven Dienste eines Hochschullehrers mit fünfundsechzig Jahren verzichten zu können, so dürf-

